



S T A T U T E N

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen Segel- und Motorbootclub Glarnerland und Walensee besteht im Sinne der Art. 60 – 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches eine konfessionell und politisch neutrale Interessenvereinigung mit Rechts-Domizil am Sitze des Sekretariates. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Clubs. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Der Club bezweckt die Ausübung des Segel- und Motorboot-Sportes, die Pflege der Kameradschaft und die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

Art. 3 Er führt sportliche Anlässe durch, welche besonderen Reglementen unterstehen.

B. TÄTIGKEIT UND MITTEL

Art. 4 Der SMC GW sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Regatten und Geschicklichkeitsprüfungen
- b) Ausbildungskurse und Junioren - Förderung
- c) Zusammenarbeit mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie der SMC GW
- d) Gesellige Anlässe
- e) Erwerb und Betrieb von Club-Anlagen

Art. 5 Die für die Tätigkeit erforderlichen Geldmittel entnimmt der SMC GW seinem Vermögen oder beschafft sie durch Darlehen. Die Kasse wird gespiesen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder und evtl. Bootsbeiträgen
- b) Eintrittsgeldern neuer Mitglieder und Pflichteinlagen (ausserordentliche Beiträge à Fonds per du)
- c) Beiträgen von Behörden
- d) Kapitalerträgen



C. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Der Club besteht aus Ehren- und Aktivmitgliedern, Anwärtern, Passivmitgliedern und Junioren

Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung solche Aktiv- oder Passivmitglieder mit 2/3 der anwesenden Stimmen ernannt werden, die sich um Förderung des Segel- und Motorboot-Sportes auf dem Walensee und im speziellen um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge, sind aber im Übrigen betreffend der Rechte und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 8 Aktivmitglied kann jede volljährige Person werden, die sich den Statuten unterzieht. Für Bewerber, deren Ehepartner bereits Aktivmitglied im Club ist, reduziert sich der Mitgliederbeitrag um die Hälfte.

Anwärter auf Aktivmitgliedschaft werden durch den Vorstand in den provisorischen Mitgliedstand „Anwärter-Aktiv“ aufgenommen und besitzen nur die Rechte eines Passivmitgliedes. Sie bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie Aktivmitglieder.

Art. 9 Passivmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich nicht aktiv im SMC GW betätigt, aber ein Freund und Gönner dessen ist. In Club-Angelegenheiten ist das Passivmitglied weder stimmberechtigt noch aktiv oder passiv wahlfähig. Es kann jedoch an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 10 Junior kann jede Person vom 14. Altersjahr bis zum Erreichen der Volljährigkeit werden. Junioren sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Erfolgt nach Erreichen der Volljährigkeit der Übertritt als Aktivmitglied, entfällt die Eintrittsgebühr, sofern die Mitgliedschaft als Junior mindesten 3 Jahre gedauert hat.

Art. 11 Die Aufnahme in den Club als Anwärter auf Aktivmitgliedschaft und Juniorenmitgliedschaft erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn der Gesuchsteller im Kanton Glarus oder in der näheren Region des Walensees wohnhaft ist oder eine nachweisliche Beziehung zum Walensee hat. Der Gesuchsteller muss sich aber vor einer definitiven Aufnahme mindestens 1 Jahr aktiv im Club betätigt haben. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.



Art. 12 Ein Austritt aus dem Club oder ein Übertritt zur Passivmitgliedschaft ist nur auf die ordentliche Hauptversammlung hin möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen. Die fälligen Ansprüche des Clubs gegen das austretende Mitglied bleiben vorbehalten.

Art. 13 Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder von 6 Mitgliedern ein Mitglied des SMG GW ausschliessen. Hierzu sind 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen notwendig. Der Ausschluss wird dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlischt dessen Anspruch auf das Clubvermögen. Die fälligen Ansprüche des Clubs gegen das ausgeschlossene Mitglied bleiben vorbehalten.

D. ORGANE DES CLUBS

Art. 14 Die Organe des Clubs sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Segelkommission und die Motorbootkommission
- e) Sonderausschüsse
- f) Sekretariat

Art. 15 1. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich mindestens 10 Tage vorher einzuladen.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Bestätigung der Mutation gemäss Art. 11
- c) Abnahme der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionspräsidenten sowie der Hafendrechnung
- d) Abnahme der Club-Rechnung, des Revisorenberichts und Entlastung der Cluborgane
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes für das neue Jahr



- f) Genehmigung des Budgets für das neue Jahr, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Pflichteinlagen (ausserordentliche Beiträge à Fonds per du)
- g) Wahl des Präsidenten (unter Berücksichtigung von Art. 17 der Statuten) und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen und Reglemente
- j) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder aus dem Kreise der Mitglieder. Letztere haben ihre Anträge schriftlich 30 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand einzureichen.

Bei den Abstimmungen und Wahlen an der Hauptversammlung entscheidet das einfach Mehr der anwesenden gültigen Stimmen, wenn nötig mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Alle Ehren- und Aktivmitglieder haben eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten über einen bestimmten Gegenstand geheime Abstimmung verlangt. Über einen dahingehenden Antrag lässt der Vorsitzende sofort zur Feststellung, ob das Viertel erreicht ist, offen abstimmen.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung 2/3 der anwesenden Stimmen.

Art. 16 Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Die Einladungen zur ausserordentlichen Hauptversammlung haben unter Angabe der Gründe, welche die Einberufung notwendig machten, zu erfolgen.

Art. 17 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung in das Amt gewählt. Der übrige Vorstand, sowie die Kommissionsmitglieder werden ebenfalls durch die Hauptversammlung gewählt, konstituieren sich aber selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes gehören unter anderem:

- a) die Vertretung des SMC GW nach aussen
- b) Die Vorbereitung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung



Art. 18 3. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnung des Clubs wird jährlich von zwei Revisoren geprüft. Die Amtsdauer der Revisoren fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 4. Segelkommission und Motorbootkommission

Die Segelkommission und die Motorbootkommission haben die sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Reglemente und bewilligten Kredite durchzuführen. Sie sind verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Preisverteilung solcher Anlässe.

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Die Mitglieder sind gehalten, die auf dem Walensee geltenden gesetzlichen Vorschriften für Segel- und Motorboote zu befolgen. Sportlicher und kameradschaftlicher Geist sowie Hilfsbereitschaft sind Ehrensache jedes einzelnen Mitgliedes des SMC GW.

Art. 21 Der Club führt einen eigenen Stander. Dieser Wimpel wird den Mitgliedern gegen eine angemessene Vergütung abgegeben.

Art. 22 Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann an einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, die zugleich 2/3 der im Club eingetragenen Stimmberechtigten vertreten, beschlossen werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, ist frühestens nach zwei und spätesten sechs Monaten, mittels eingeschriebenem Brief zu einer zweiten Hauptversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Clubs mit 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Hauptversammlung beschliesst sodann über die Verwendung eines allfälligen Vermögens und des Inventars. Nicht in festen Besitz übergegangene Wanderpreise sind den Spendern, sofern sie dies wünschen, zurück zu geben; andernfalls werden sie Eigentum des letzten Gewinners.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Diese Statuten wurden am 17. März 1989 anlässlich der Hauptversammlung von den auf separater Liste aufgeführten Mitgliedern gutgeheissen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mühlehorn, 17. März 1989

Der Präsident:

Der Aktuar: